Pflanzliche Abfälle aus sonstigen Gärten

Unter den Begriff "**Gärten**" im Sinne der PflAbfV fallen neben **Haus- und Kleingärten** sowie **Gärten wissenschaftlicher Einrichtungen** auch **Parkanlagen** und zwar ohne Rücksicht auf ihre Größe.

Pflanzliche Abfälle aus Gärten, insbesondere **Laub, Gras und Moos**, dürfen auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, zur **Verrottung** gebracht werden; erhebliche Geruchsbelästigungen der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke müssen vermieden werden.

Verbrennen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen **pflanzliche Gartenabfälle** auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, verbrannt werden. Hierbei müssen aber die v. g. zeitlichen Beschränkungen und die sonstigen Anforderungen (siehe Seite 3 und 4) aus Gründen des Brand- und Immissionsschutzes beachtet werden.

Verbrennen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile:

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im gesamten Landkreis Aichach-Friedberg dürfen **pflanzliche Gartenabfälle grundsätzlich nicht verbrannt** werden.

Die Begriffe **"außerhalb und innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile"** sind auszulegen wie die gleichlautenden Begriffe im Baugesetzbuch (BauGB), soweit nicht der Schutzzweck der PflAbfV ausnahmsweise eine abweichende Interpretation erfordert oder zulässt.

Im Landkreis Aichach-Friedberg haben die Gemeinden als beseitigungspflichtige Körperschaften **flächendeckend** entweder **Sammelplätze** oder **Container** für Gartenabfälle eingerichtet, die **für alle Gartenbesitzer** eine **ausreichende** und **zumutbare Entsorgungsmöglichkeit** anbieten. Somit besteht **kein Bedürfnis** für etwaige Ausnahmen **zum Verbrennen von Gartenabfällen.**

Mit Blick auf die abfallwirtschaftlichen Zielsetzungen ist es zumutbar, Gartenabfälle zu einer Grüngutannahmestelle zu bringen.

Die Verwertung von Gartenabfällen hat Vorrang vor einer sonstigen Entsorgung!

Grundsätzlich ist die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen (z. B. Kompostieranlagen, Sammelstellen für Grüngut) in einer Weise zu regeln, dass keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu befürchten ist. Dabei kommt den Grundsätzen des **§ 10 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes** besondere Bedeutung zu. Diese Grundsätze werden in der **Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen (PflAbfV)** konkretisiert.

Information und Beratung:

Falls sich Fragen ergeben sollten, steht Ihnen die Umweltabteilung gerne zur Verfügung:

☎ Tel.: **08251/92-336**
e-mail: **katharina.auner@lra-aic-fdb.de**
oder
☎ Tel.: **08251/92-160**
e-mail: **martin.haedelt@lra-aic-fdb.de**

3

LANDRATSAMT
AICHACH-FRIEDBERG

Umweltschutz

Verwertung, Entsorgung und Verbrennung von pflanzlichen Abfällen

August 2009

Pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft und dem Erwerbsgartenbau

- strohige Abfälle
- Kartoffelkraut und ähnliche krautige Abfälle (z. B. Spargelkraut)
- holzige Abfälle aus dem Obst-, Wein- und Hopfenbau

Diese pflanzlichen Abfälle dürfen auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, grundsätzlich zur **Verrottung** gebracht werden, sofern eine erhebliche Geruchsbelästigung der Bewohner angrenzender Wohngrundstücke ausgeschossen ist.

Ist dies nicht möglich, dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, soweit die Abfälle im Zusammenhang mit der üblichen Bewirtschaftung der jeweiligen Anbaufläche anfallen.

Für altes Getreidestroh und verregnetes Heu können im Einzelfall **Ausnahmen** zugelassen werden, wenn dem Landwirt keine brauchbaren Alternativen zur Verfügung stehen. Dies ist der Fall, wenn die strohigen Abfälle weder **im eigenen Betrieb verwendet** noch **verkauft** oder sonst **Dritten überlassen** werden können und auch eine **Einarbeitung in den Boden** ausscheidet.

Aus Gründen der Arbeitsersparnis allein können Ausnahmen von dem grundsätzlichen Verbrennungsverbot nicht zugelassen werden.

Andere pflanzliche Abfälle aus der Landwirtschaft dürfen nicht verbrannt werden. Insbesondere dürfen auch andere Stoffe als pflanzliche Abfälle (wie z. B. Düngemittelsäcke oder Abdeckplanen) nicht mitverbrannt werden.

Aus dem Gebot, Beeinträchtigungen durch Rauchentwicklung zu verhindern, ergibt sich, dass die **pflanzlichen Abfälle grundsätzlich nur im trockenen Zustand verbrannt werden dürfen.**

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft

Pflanzliche Abfälle aus der Forst- und Almwirtschaft (insbesondere käferbefallenes Holz und sog. Boschholz) dürfen durch Liegenlassen, Einarbeiten und ähnliche Verfahren zur **Verrottung** gebracht werden. Die Ausbreitung von Borkenkäfern und anderen Schadorganismen darf jedoch nicht begünstigt werden.
Sofern dies aus forst- oder almwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist, dürfen pflanzliche Abfälle verbrannt werden, wo sie angefallen sind.
Beim Verbrennen muss um die Verbrennungsfläche ein **ausreichend breiter Schutzstreifen** vorhanden sein; die erforderliche Breite des Schutzstreifens hängt von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere von der Menge der pflanzlichen Abfälle, der Witterung und dem Bodenwuchs.
Die zu Wohngebäuden und öffentlichen Verkehrswegen sowie zu Waldrändern, Rainen, Hecken und sonstigen brandgefährdeten Gebäuden einzuhaltenden **Sicherheitsabstände betragen im Regelfall:**

300 m	zu Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen und vergleichbaren Einrichtungen
300 m	zu Gebäuden, deren Wände oder Dächer aus brennbaren Baustoffen bestehen oder in denen leicht entflammbare Stoffe, brennbare Flüssigkeiten oder brennbare Gase hergestellt, gelagert oder bearbeitet werden.
100 m	zu sonstigen Gebäuden
100 m	zu Zeltplätzen, anderen Erholungseinrichtungen und Parkplätzen
100 m	zu Waldrändern (bei Landwirtschaft und Erwerbsgartenbau)
75 m	zu Schienenwegen und öffentlichen Straßen
25 m	zu Feldgehölzen, Hecken u.a. brandgefährdeten Gegenständen
10 m	zu öffentlichen Feldwegen, beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen, sowie Privatwegen, die von der Öffentlichkeit benutzt werden.

WICHTIGE HINWEISE ZUM VERBRENNEN :

- Das Verbrennen ist nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (gemäß Baurecht) und
- nur an Werktagen von 08.00 bis 18.00 Uhr zulässig.
- Mit dem Verbrennen pflanzlicher Abfälle, die beim Forstbetrieb anfallen, kann bereits um 06:00 Uhr begonnen werden, wenn Belästigungen durch Rauchentwicklung im Bereich bewohnter Grundstücke nicht zu erwarten sind.
- Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern.
- Das Feuer ist von mindestens zwei mit geeignetem Gerät (z. B. Rechen, Schaufel) ausgestatteten, leistungs- und reaktionsfähigen Personen über 16 Jahre ständig zu überwachen.
- Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden, brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen.
- Um die Brandflächen sind Bearbeitungsstreifen von drei Metern Breite zu ziehen, die von pflanzlichen Abfällen freizumachen sind.
- Zum Schutz der Bodendecke und der Tier- und Pflanzenwelt ist sicherzustellen, dass größere Flächen nicht gleichzeitig in Brand gesetzt werden und dass das Feuer auf die Bodendecke möglichst kurz und ohne stärkere Verbrennung einwirkt
- Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit erloschen ist.
- Die Verbrennungsrückstände sind möglichst bald in den Boden einzuarbeiten.